



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|-----------------------------|---------------|
| 1979 | Berlin, den 10. August 1979 | Teil I Nr. 23 |
|------|-----------------------------|---------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 7. 79 | Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade | 223 |
| 23. 7. 79 | Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Änderung der Dienstlaufbahnordnung — NVA | 223 |
| 27. 7. 79 | Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik | 224 |

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade

vom 23. Juli 1979

1. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBI. I Nr. 57 S. 555) wird wie folgt ergänzt:

— In Ziffer 2 werden die bisherigen Buchstaben c bis f in Buchstaben d bis g geändert.

— In Ziffer 2 wird als Buchstabe c neu eingefügt:

„Fähnrichschüler Fähnrichschüler Fähnrichschüler“.

— In Ziffer 2 erhält der Buchstabe f folgende neue Fassung:

| | |
|---------------------|---------------------|
| „Fähnriche Fähnrich | Fähnrich |
| Oberfähnrich | Oberfähnrich |
| Stabsfähnrich | Stabsfähnrich |
| Stabsoberfähnrich | Stabsoberfähnrich“. |

2. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1979

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Änderung der Dienstlaufbahnordnung — NVA

vom 23. Juli 1979

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1979 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates über den Dienst in den bewaffneten Organen- und die militärischen Dienstgrade (GBI. I N. 23 S. 223) wird zur Änderung der Dienstlaufbahnordnung — NVA vom 10. Dezember 1973 (GBI. I Nr. 57 S. 556) angeordnet:

§ 1

Der § 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) dem Dienstgrad in
Soldaten
Unteroffiziersschüler
Fähnrichschüler
Offiziersschüler
Unteroffiziere
Fähnriche
Offiziere“.

§ 2

(1) Der § 9 erhält folgenden neuen Buchst. c:

„c) Fähnrichschüler Fähnrichschüler Fähnrichschüler

(Die Fähnrichschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt:

— im 1. Halbjahr der Ausbildung
den Gefreiten bzw. Obermatrosen

— im 2. Halbjahr der Ausbildung
den Unteroffizieren bzw. Maaten